

§ 11 K-S

K-S - Kärntner Schulbaufondsgesetz

Ⓢ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.02.2023

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Verwaltung des Fonds von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:

- a) die Förderungsrichtlinien (§ 7);
- b) die Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 9);
- c) die Aufnahme von Bediensteten (§ 13 Abs. 4);
- d) den Voranschlag und dessen Änderungen (§ 15 Abs. 4);
- e) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers (§ 15 Abs. 4);
- f) den Rechnungsabschluss (§ 15 Abs. 4);
- g) den Jahresbericht (§ 15 Abs. 6);
- h) die Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 4;
- i) die Gewährung von Einzelförderungen, die einen Betrag von 200.000 Euro übersteigen.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at